

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 18

Mittwoch den 5. März.

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiszeitungseffene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Beorderung zum Militär-Musterungsgeschäft in Belgard am 11., 12., 13. und 14. März d. Js.

Im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 4. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 11 — bringe ich nachstehend zur öffent-
lichen Kenntnis, aus welchen Ortschaften sich Militärpflichtige bei der Musterung in Belgard zu stellen haben.

Eine namentliche Bekanntmachung der Militärpflichtigen der einzelnen Ortschaften durch das Kreisblatt erfolgt diesseits nicht mehr.

Es haben sich sämtliche männliche Personen, die im Jahre 1893 und früher geboren sind und welche eine endgültige Entscheidung
von den Ersatzbehörden noch nicht erhalten haben oder von der Bestellung nicht entbunden sind, zu stellen und zwar:

in Belgard a. Pers. im Gesellschaftssaal des Restaurateurs Falk.

Am Dienstag den 11. März 1913 morgens 6 $\frac{1}{2}$ Uhr die Mannschaften aus den Ortschaften:

Ackerhof, Ballenberg, Batin, Bergen, Boffin, Buchhorst, Bulgain, Buzke, Camisow, Clempin, Cösteritz, Krampe, Darlow,
Denzin, Gr. Dubberow, Kl. Dubberow, Ganzow, Glözin, Grüssow, Lazig, Lenzen.

Am Mittwoch den 12. März 1913 morgens 6 $\frac{1}{2}$ Uhr die Mannschaften aus der Stadt Belgard: Jahrgang 1891
und ältere sowie sämtliche Mannschaften aus den Ortschaften:

Mitküllitz, Neuküllitz, Raffin (Glippe), Rastow, Reuhof, Gr. Pantnin, Kl. Pantnin, Podewils, Pumlow, Pustchow, Gr.
Rambin, Kl. Rambin, Rasfin.

Am Donnerstag den 13. März 1913 morgens 6 $\frac{1}{2}$ Uhr die Mannschaften aus der Stadt Belgard: Jahrgang
1892 und 1893.

Am Freitag den 14. März 1913 morgens 6 $\frac{1}{2}$ Uhr die Mannschaften aus den Ortschaften:

Redlin, Gr. Reichow, Kl. Reichow, Ristow, Roggow, Roslin, Sager, Schinz, Steblow, Silesen, Standemin, Borwerk,
Wold, Tychow, Wuzow, Zarnefanz, Zietlow.

Hierbei veranlasse ich die vorbezeichneten Ortsvorstände, die gestellungspflichtigen Mannschaften **sofort schriftlich** zu den
Terminstagen und zu der festgesetzten Stunde unter Androhung der in § 26 der deutschen Wehr-Ordnung festgesetzten Strafen
zu beordern.

Gleichzeitig mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die Ortsvorsteher die in ihren Bezirken wohnhaften Leute
selbst vorzuführen haben und sich vor Beendigung des Geschäfts aus dem Musterungslokal nicht entfernen dürfen. Vertretungen
durch die Beigeordneten, Schöffen und stellvertretenden Gutsvorsteher sind hierbei nur in den allerdringendsten Fällen gestattet und
wird jedes Ausbleiben der Ortsvorsteher bezw. die Nichtgestellung eines gut unterrichteten und mit den persönlichen Verhältnissen
der Militärpflichtigen genau vertrauten Vertreters mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mk. geahndet werden.

Die Ortsvorsteher haben bereits beim Verlesen der Mannschaften zur Stelle zu sein.

Vor Beginn des Geschäfts wird Nachfrage gehalten werden, ob die Ortsvorsteher der beteiligten Ortschaften anwesend sind.

In denjenigen Ortschaften, in denen die Gemeindevorsteher die Geschäfte der Gutsvorsteher mitbesorgen, können erstere auch
die Mannschaften der Gutsbezirke mit vorführen.

Die Ortsbehörden welse ich noch besonders an, diejenigen Militärpflichtigen, welche von Profession Schneider, Schuhmacher oder
Maschinenschlosser sind, gelegentlich der Beorderung aufzufordern, ihre Arbeitsbücher, Lehrbriefe oder sonstige Zeugnisse ihrer Meister,
welche über die Tätigkeit in ihrem Fache Aufschluß geben, mit zur Stelle zu bringen.

Etwa eingetretene Veränderungen sind mir sofort und zwar bei Abgängen unter Angabe des Namens, des Geburtstages und
wohin der Betreffende verzogen, bei Zugängen unter Einreichung der Geburts- bezw. Lösungsscheine und Bezeichnung des Ortes, von wo
der Betreffende zugezogen, anzuzeigen. Auf keinen Fall darf mit diesen Meldungen bis zum Gestellungstage gewartet werden.

Die in den Jahren 1891 und 1892 sowie früher geborenen Militärpflichtigen sind schon bei der Beorderung nach ihren Lösungsscheinen zu befragen, und falls ihnen solche abhanden gekommen oder defekt geworden sind, sind Duplikate für dieselben bei mir sogleich
zu beantragen und dafür 50 Pf. Gebühren zu erlegen, damit Störungen vor bezw. während des Musterungsgeschäfts vermieden werden.

Die Beorderung zu dem Musterungsgeschäft in Gr. Tychow und Polzin erfolgt später.

Belgard, den 26. Februar 1913.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Belgard I.
von Hagen, Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch den 5. März 1913.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hatte die königlich ungarische Regierung bei ihm in einer Reihe von Fällen den Antrag gestellt, die von ihr bewilligte Aenderung des deutschen Familiennamens ungarischer Staatsangehöriger in magyarische Namen in deutsche Standesregister einzutragen. Diesen Anträgen war zunächst anstandslos stattgegeben worden. Nachdem die ungarischen Zivilstandsbeamten es neuerdings ablehnen, bei der Beurkundung der Geburt von Reichsangehörigen in Ungarn die angemeldeten deutschen Vornamen in die ungarische Geburtsmatrikel einzutragen oder in dieser Matrikel die einem Reichsangehörigen erteilten ungarischen Vornamen nachträglich in deutsche umzuwandeln, ist der hiesigen Oesterreichisch-Ungarischen Botschaft mitgeteilt worden, daß aus Gründen der Gegenseitigkeit den bezeichneten Anträgen der ungarischen Regierung von seiner Seite in Zukunft nicht mehr entsprochen werden könne.

Eure Erzellenz — Hochgeboren — Hochwohlgeboren — erlaube ich ergebenst, gefälligst die Standesbeamten anzuweisen, den bei ihnen etwa unmittelbar eingehenden Anträgen der in Rede stehenden Art gleichfalls keine Folge zu geben.

Berlin, den 14. Februar 1913.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. von Ritzing.

Abdruck erhalten die ländlichen Standesämter zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 28. Februar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Gemäß § 4 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 129) werden folgende

Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte

erlassen.

1. Die Ortspolizeibehörden haben alle Gewerbebetriebe, in denen für den öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen Maße, Gewichte, Wagen oder sonstige Meßgeräte angewendet oder bereit gehalten werden, von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterziehen. In ländlichen Bezirken können die Revisionen den Gendarmen übertragen werden.

2. Der Revision unterliegen außer den in offenen Verkaufsstellen ausgeübten Gewerbebetrieben

- Genossenschaften und Konsumvereine, auch insoweit ihr Geschäftsbetrieb sich auf die Mitglieder beschränkt,
- die zum Handelsverkehr (z. B. der Groß- oder Versandgeschäfte) dienenden Räume, in denen zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen für Dritte gemessen oder gewogen wird,
- fabrikmäßige Betriebe, in welchen zur Ermittlung des Arbeitslohns Maße, Gewichte oder Wagen angewendet werden,
- Personen, welche aus der Landwirtschaft oder einem Zweige derselben, wie Geflügel- oder Bienenzucht, Fischerei, Obst- und Gemüsebau, einen fortgesetzten Erwerb ziehen, und bei denen das Maß der Erzeugnisse so weit über den eigenen Bedarf hinausgeht, daß ein regelmäßiger Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet.

3. Jeder Betrieb, in dem ein eichpflichtiger Verkehr stattfindet, ist alljährlich mindestens einmal, in Stadtkreisen mindestens zweimal zu revidieren. Der Regierungspräsident kann für Gemeinden mit lebhaftem Verkehr eine höhere Mindestziffer festsetzen.

4. Gewerbetreibende, die auf Messen und Märkten verkehren oder von einem Wanderlager aus oder im Umherziehen Waren feilbieten, sind öfters bei Gelegenheit zu revidieren,

5. In Orten, in denen Nachrechnungstage stattfinden (vergl. § 3 des Ausführungsgesetzes), sind Gewerbetreibende, die von ihnen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, besonders eingehend zu revidieren. Die Polizeibehörden haben daher das Verzeichnis der am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten an Hand der Eichlisten (§ 3 Ziffer 1 der Vorschriften vom 11. Dezember 1912, RMBl. S. 570), die ihnen nach Ausführung des Nachrechnungsgeschäfts zur Einsicht zugehen, durch die erforderlichen Nachträge und Bemerkungen zu ergänzen.

Der Eichungsinspektor hat die Eichlisten zu diesem Zwecke dem Landrat (Oberamtmann), bei kreisfreien (in der Provinz Hannover auch bei selbständigen) Städten der Polizeiverwaltung auf einige Zeit zu übersenden.

6. Bei den Revisionen ist zu prüfen, ob die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte

- in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung vorschriftsmäßig geeicht und innerhalb der im § 11 festgesetzten Fristen zur Nachrechnung gebracht sind,
- ob sie äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen.

Eine Prüfung der Gegenstände auf ihre Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen findet nicht statt.

7. Die Revisionen sind stets unvermutet vorzunehmen, und es ist dabei namentlich darauf zu achten, daß die Beteiligten nicht einen Teil ihrer Meßgeräte verheimlichen und der Revision entziehen.

8. Zur näheren Unterweisung der Polizeibeamten wird eine Anleitung erlassen werden.

9. Werden Meßgeräte vorgefunden, die

- ungeeicht sind oder deren Stempelzeichen nicht mehr erkennbar ist,
- nicht mit einem gültigen Jahreszeichen versehen sind,
- an deren Richtigkeit aus einem der in Ziffer 6b erwähnten Gründe Zweifel bestehen,

so sind sie vorläufig in Beschlag zu nehmen.

Sind Meßgeräte schwer oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu befördern, so können sie durch Einziehung einzelner Teile oder durch Anlegung von Siegeln, die eine Benutzung oder Verletzung ausschließen, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig unbrauchbar gemacht werden. Der Besitzer ist darauf hinzuweisen, daß er sich durch Verletzung der Siegel strafbar machen würde. Ueber die Beschlagnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher angegeben ist, daß dieser Hinweis erfolgt ist.

10. In den Fällen 9 a und b hat die Ortspolizeibehörde gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung selbständig das Erforderliche zu veranlassen. Neben der Bestrafung des gemäß § 22 Abs. 2 a. a. D. Verantwortlichen ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Bestraften gehören oder nicht. An Stelle der Einziehung oder der Vernichtung ist die Unbrauchbarmachung auszusprechen, wenn schon durch die Entfernung oder Zerstörung eines einzelnen Teiles des im übrigen unversehrt zu erhaltenden Meßgeräts dessen weitere Benutzung im Verkehre verhindert werden kann.

Im Falle 9 c sind die Meßgeräte, falls ihre Größe oder Beschaffenheit es zuläßt, dem Eichamte zur Prüfung zu übersenden. Je nach dem Ergebnis der Prüfung hat sie die Polizeibehörde entweder dem Eigentümer zurückzugeben oder gemäß § 22 a. a. D. das Weitere zu verfügen. Ist eine Ubersendung nicht tunlich, so kann die Polizeibehörde eine eichamtliche Prüfung an Ort und Stelle veranlassen, falls diese nicht von dem Eigentümer beantragt wird.

11. Die Polizeiaufsichtsbehörden haben die Ortspolizeibehörden bezüglich der gründlichen und sachgemäßen Durchführung der Revisionen zu überwachen.

12. Erkennt der Eichungsinspektor, daß die Nachrechnungstage in einem Ortspolizeibezirk unzulänglich benutzt werden, so übersendet er dem Landrat (Oberamtmann) bei kreisfreien (in der Provinz Hannover auch bei selbständigen) Städten der Polizeiverwaltung das in der Anlage angegebene Formular mit dem Ersuchen, ihm die Ergebnisse der polizeilichen Revisionen mitzuteilen, die in dem betreffenden Ortspolizeibezirk oder gewissen Teilen desselben seit dem Nachrechnungstage bis Ende Februar des folgenden Jahres stattgefunden haben.

13. Die Kosten der ortspolizeilichen Revisionen einschließlich derjenigen für die Ubersendung der in Beschlag genommenen Gegenstände gehören zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Dasselbe gilt für die Kosten einer gemäß Ziffer 9 Absatz 2 von der Polizeiverwaltung veranlassenen eichamtlichen Prüfung.

14. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf öffentliche Behörden, auf Apotheken und hinsichtlich der Durchführung von § 7 der Maß- und Gewichtsordnung auf Betriebe, die der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehen.

15. Die Bestimmungen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen vom 5. August 1885 treten außer Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister des Innern.

J. B.: von Ritzing.

Anhang.

Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349), in Kraft getreten am 1. April 1912.

§ 11.

Die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nachrechnung zu bringen. Die Fristen, innerhalb deren die Nachrechnung vorzunehmen und zu wiederholen ist, betragen bei

- a) den Längenmaßen, den Flüssigkeitsmaßen, den Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, den Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, den Gewichten, den Wagen für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 Kilogramm sowie den Fässern für Bier zwei Jahre,
- b) den Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 Kilogramm und darüber, den festfundamentierten Wagen und den Fässern für Wein und Obstwein drei Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Eichung vorgenommen worden ist. Bei Fässern, in denen Wein gelagert ist, endet die Nach Eichungsfrist nicht, bevor das Faß entleert worden ist.

Gasmesser sind von der Nach Eichung ausgenommen.

§ 22.

Wer in Ausübung eines Gewerbes den Vorschriften der §§ 6 bis 9, 11, 13 dieses Gesetzes, den auf Grund des § 12 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen des Bundesrats oder den sonstigen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Der Ausübung eines Gewerbes im Sinne dieser Vorschrift steht der Geschäftsbetrieb von Vereinen auch insoweit gleich, als er sich auf die Mitglieder beschränkt.

Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Beurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Beurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung und auf die Vernichtung selbständig erkannt werden.

§ 24.

Für diejenigen Meßgeräte, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits mit einem die Zeit ihrer Eichung oder letzten Nach Eichung bezeichnenden Jahreszeichen versehen sind, beginnen die im § 11 festgesetzten Fristen für die Nach Eichung oder deren Wiederholung mit dem Ablauf des so bezeichneten Kalenderjahres, für diejenigen Meßgeräte, die noch kein Jahreszeichen tragen, mit dem Ablauf des Jahres, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Abdruck erfolgt zur Kenntnisnahme und Benutzung für die Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Belgard, den 24. Februar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diemann, Rechnungsrat.

Mit dem 1. April d. Js. beginnt an der hiesigen Hufbeschlagleherschmiede ein neuer Kursus, an welchem noch mehrere Schüler teilnehmen können.

Gefuche um Aufnahme in die Lehrschmiede sind schleunigst einzureichen und zwar an den Kreis-Ausschuß desjenigen Kreises, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat oder nach Erlangung des Befähigungszeugnisses sein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt.

Die Aufzunehmenden müssen die Eigenschaft als Schmiedegeselle besitzen und mindestens 19 Jahre alt sein. An Lehrgeld sind bei dem Eintritt 20 M. und vor der Prüfung eine Gebühr von 5 M. zu zahlen, welche Beträge bei nachgewiesener Bedürftigkeit eventl. erlassen werden können.

Bedürftigen Schülern können außerdem zu den Kosten des Unterhalts und der Wohnung während der Teilnahme an dem Kursus Beihilfen aus Mitteln der Hufbeschlagleherschmiede gegeben werden. Es empfiehlt sich, bezügliche Anträge tunlichst bald zu stellen.

Die Polizeiverwaltungen, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes umgehend zur Kenntnis der hierbei interessierten Personen zu bringen.

Labes, den 25. Februar 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses Regenwalder Kreises.

J. B.: gez. Pollack, Regierungs-Assessor.

Veröffentlicht.

Belgard, den 1. März 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Hagen.

Betrifft Hundesteuer.

Mit Einsendung der Kreis Hundesteuern sind folgende Ortsvorstände rückständig:

Polzin Stadt, Ackerhof Gut, Battin Gut, Bruken Gut, Burzlaw Gut, Kamislow Gut, Kollak Gemeinde, Damen Gemeinde, Dewsborg Gut, Gauerkow Gut, Jagertow Gut, Jesertz Gut, Mandelak B Gut, Passentin Gut, Gr. Poplow Gut, Gr. Reichow Gut, Reinfeld Gut, Rizerow Gut, Sager Gut, Tiebow Gut, Gr. Woldekow Gut.

Es wird nunmehr um **umgehende** Einsendung zur Vermeldung kostenpflichtiger Wohnung ersucht.

Belgard, den 3. März 1913.

Der Kreis-Ausschuß. von Hagen.

Höheren Orts ist angeordnet worden, daß der Naturdenkmalpflege behördlicherseits besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll. Demzufolge ersuche ich die Polizeibehörden, darauf achten zu wollen, daß wichtige Naturdenkmäler nicht gefährdet oder beschädigt werden.

Solche Beschädigungen können bei Neuanlage oder Veränderungen von Wegen, bei Waldbahholungen, bei Urbarmachung von Nebland, bei einem Brunnenbau und bei ähnlichen Arbeiten auf der Erdoberfläche oder unter derselben entstehen.

In Zweifelsfällen ist die staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Danzig anzurufen.

Belgard, den 1. März 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Impfung für 1913.

Nach § 1 des Gesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. 1874 S. 31) sollen der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem derselbe das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Unter Bezugnahme auf die §§ 8, 9 und 10 des Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung vom 2. März 1875 — besondere Beilage zu Stück 10 des Regierungsamtsblattes pro 1875 — ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, die Aufstellung der Impflisten für 1913 angefüllt vorzunehmen, bezw. zu veranlassen und zwar sind zur Aufstellung der Erstimpflisten die Guts- und Gemeindevorsteher, zur Aufstellung der Wiederimpflisten die Vorsteher (Lehrer) bezw. Vorsteherinnen der Lehranstalten und Privatschulen heranzuziehen.

Die nötigen Exemplare der Erst- und Wiederimpflisten werden in den nächsten Tagen übersandt werden. Ein etwaiger Mehrbedarf an Formularen ist schleunigst anzuzeigen, dagegen sind etwaige Einlagebogen, falls für dieselben kein Bedarf ist, unbenutzt mit den ausgefüllten Impflisten zurückzusenden.

Den Erstimpflisten wird ein von dem Standesbeamten zu erhaltender Auszug aus den Standesamtsregistern zu Grunde gelegt, welche alle im Jahre 1912 in dem betr. Stadt- bezw. Amtsbezirke geborenen Kinder zu enthalten hat.

Die Ausstellung der Auszüge aus den Geburtsregistern bei den Standesämtern geschieht unentgeltlich. In den Anträgen der Ortsbehörden um Ausstellung der Auszüge aus den Geburtsregistern sind die Kinder, bezüglich derer die Auszüge aufzustellen sind, zu bezeichnen.

Sind Impflinge verzogen, so ist in Spalte „Bemerkungen“ stets anzugeben, wann und wohin dieselben verzogen sind. Beim Fortzuge nach größeren Städten ist die nähere Adresse (Straße und Hausnummer) zu ermitteln und anzugeben. Bei zugezogenen Kindern ist anzugeben, von wo dieselben zugezogen sind. Bei Aufstellung der vorjährigen Impflisten sind obige Bestimmungen vielfach außer Acht gelassen worden.

Die totgeborenen und bereits verstorbenen Kinder sind in die Impflisten nicht aufzunehmen. Die etwa neu zugezogenen impfpflichtigen Kinder, sowie die noch nicht dreimal ohne Erfolg geimpften, und alle im vergangenen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder sind — falls sie noch impfpflichtig geblieben und die Eintragung diesseits noch nicht bewirkt ist, — ebenfalls in die Impflisten aufzunehmen.

Die während des Jahres 1913 geborenen Kinder sind nicht in die Erstimpflisten einzutragen, da diese Kinder erst im Jahre 1914 impfpflichtig werden.

In den Wiederimpflisten sind alle diejenigen Kinder, welche im Laufe des Jahres 1913 das 12. Lebensjahr vollenden, also im Jahre 1901 geboren sind, sowie diejenigen, schon über 12 Jahre alten Zöglinge, welche bisher noch nicht dreimal ohne Erfolg oder garnicht wieder geimpft sind — falls dieselben sich noch im schulpflichtigen Alter befinden und die Eintragung hier noch nicht geschehen ist — aufzunehmen.

In Spalte 2 der Impfliste sind stets mindestens 2 Vornamen anzugeben, auch ist in den Impflisten für die Städte Belgard und Polzin der Wohnort des Impflings bezw. des Vaters pp. durch Angabe der Straße und Hausnummer näher zu bezeichnen.

Es sind natürlich nur die Spalten 1 bis 3 auszufüllen, auch dürfen zu diesen nur die von hier übersandten Listen benutzt werden. In Spalte 3 ist der Tag sowie das Jahr der Geburt nach vorheriger genauer Feststellung zu vermerken, besonders sorgfältig ist hierbei bei neu zugezogenen Impflingen zu verfahren. Es sind auch in diesem Jahre wieder vielfach wegen ungenauer Angabe der Geburts-

daten Rückfragen nötig gewesen, wodurch die Prüfung der Impflisten erheblich verzögert worden ist. In Spalte 4 und 5 der Listen ist in den Fällen, wo eine andere Person als der Vater oder die Mutter eingetragen wird, das Verhältnis derselben zu den Impfpflichtigen genau anzugeben (ob Stiefvater, oder Pflegevater bezw. Mutter, ob Vormund oder Dienstherr).

Die Polizeiverwaltungen und die Amtsvorsteher sind behufs Ermittlung der impf- und wiederimpfpflichtigen Kinder befugt, im Zweifelsfalle von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern derselben den Nachweis der geschehenen Impfung zu fordern.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Lehrer mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die Erst- bezw. Wiederimpflisten auf der letzten Seite des Titeltabellens unterschriftlich zu vollziehen sind, bei den Wiederimpflungen ist der Vordruck „Schulvorsteher“ in Rektor, Hauptlehrer, Lehrer pp. abzuändern. Die Unterschrift eines Mitgliedes des Schulvorstandes ist demnach nicht erforderlich. Die Polizeiverwaltungen sowie die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, hierauf bei Prüfung der Impflisten besonders zu achten, und Impflisten, welche nicht unterschrieben sind, den betr. Ortsvorstehern bezw. Lehrern stets **sofort** zur unterschriftlichen Vollziehung zurückzugeben.

Indem ich den gedachten Behörden die größte Sorgfalt bei der Aufstellung der Listen zur Pflicht mache, sehe ich der Einreichung der ausgefüllten Erst- und Wiederimpflisten durch die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher bis zum **25. März d. Js.** entgegen.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben diese Verfügung sofort den Vorstehern (Lehrern pp.) bezw. Vorsteherinnen der Lehranstalten und Privatschulen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Belgard, den 4. März 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 28. Februar 1913.

Auftrieb: bis Donnerstag Abend:

317 Rinder, 263 Kälber, 355 Schafe, 1809 Schweine, 1 Ziege,
am Donnerstag und Freitag (bis mittags 12 Uhr):
199 Rinder, 117 Kälber, 208 Schafe, 855 Schweine, Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	chsen a)	höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	Markt
	b)	junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c)	mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d)	gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a)	vollfleischige höchsten Schlachtwerts	—
	b)	mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	63-70
	c)	gering genährte	58-62
Färse u. Kühe:	a)	vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwerts	—
	b)	vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	54-57
	c)	ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färse und Kühe	64-70
	d)	mäßig genährte Färse und Kühe	59-64
	e)	gering genährte Färse und Kühe	53-57
Kälber:	a)	feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	50-52
	b)	mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	46-49
	c)	geringere Saugkälber	88-94
	d)	ältere gering genährte Kälber (Fresser)	80-86
	e)	ältere Mastkälber	62-65
Schafe:	a)	Mastlamm und jüngere Mastlamm	58-62
	b)	ältere Mastlamm	80-85
	c)	mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	66-70
Schweine:	a)	vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahre	56-62
	b)	fleischige Schweine	75
	c)	gering entwickelte	73-74
	d)	Sauen	71-72
	e)	Eber	71-73

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend. Kälber glatt. Schafe mittelmäßig. Schweine ganz flau, vereinzelt über Notiz, bleibt Ueberstand.

Belgard, den 4. März 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 25. März d. Js. findet die Ausgabe der Kriegsbeordnungen (gelbe) und Passnotizen (weiße) — für das nächste Mobilmachungsjahr 1913/14 an die Mannschaften des Wehrdienststandes — durch die Ortsbehörden statt.

Etwaige Wohnungsveränderungen sind noch vor dem 10. März d. Js. zu melden.

Die Kriegsbeordnungen und Passnotizen sind durch die Mannschaften selbst oder durch Familienangehörige, Hausgenossen und Wirte in Empfang zu nehmen. Wer am 1. April d. Js. noch keine Kriegsbeordnung oder Passnotiz erhalten hat, meldet dies **sofort** mündlich oder schriftlich seinem Bezirksfeldwebel, widrigenfalls seine Bestrafung erfolgt.

Die Kriegsbeordnungen und Passnotizen sind in der Tasche des Militärpasses aufzubewahren. Auf die Bestimmungen der Rückseite der Kriegsbeordnungen wird hingewiesen.

Die veralteten roten Kriegsbeordnungen sind am 31. März d. Js. durch die Inhaber selbst zu vernichten.

Belgard, den 25. Februar 1913.

Königliches Bezirks-Kommando.



Inseratenteil.

Preiswerte Centralheizungsanlagen
enorm billig im Kohlenverbrauch
liefern nach eigenem System
Braunschweiger Centralheizungs - Werke
LÖHR & HANSEN
Braunschweig Schneidemühl
Tausende la Referenzen
Ingenieurbesuch kostenlos

Achtung!

Alleinvertrieb!

Für Belgard und Umgegend geeignete Firma gesucht, welche den Alleinvertrieb eines weltbekannten erstklassigen

Harzer Tafelwassers

bei Waagonbezug auf feste Rechnung übernimmt.

Anfragen unter A. E. 192 an Rudolf Mosse, Magdeburg.

Planosan,

das moderne

Fussboden-Wachsöl,

bedeutend staubbinder als andere Oele, desinfiziert, konserviert, nach dem Einreiben Hochglanz! Glättet nicht Schmiert nicht wie andere Oele Alleinvertrieb für ganz Pommern. Bohnermasse in vorzüglicher Qualität in Büchsen à 2 —, 1. — u. 0.60 M.

Gebrüder Breidenbach.

Hausverkauf.

Günstige Gelegenheit
Am 8. d. Mts. Vorm.
10 Uhr kommt das **Falk'sche** Hausgrundstück in **Volzin**, Wilhelmstr. 12, 3stöckig, massiv, jährlicher Mietertrag ca. 1800 Mark. Feuerkassenwert 38000 Mk. Lage sehr günstig an Gerichtsstelle Volzin, zur Versteigerung. Gebotswert evtl. ca 26000 Mk. Interessenten wollen sich wenden an **Daube & Co., Berlin S. W 19 unter U. 9433.**

Jurakalkmergel

offeriert 200 Ctr fest jed. Statton 100 Mark. bei mehrjährigem Abschluß mit 95 Mark Sackfall zum Düngen, gemahlener Kalk, Kalkhydrat zu Fabrikpreisen.

Carl Schmidt,

Belgard, Friedr.ichstraße 89.
fr Gutsvächter von Wildhof.

Blumentohl,

(große zarte Köpfe)

empfehlen **Bernh. Wach.**

Messmer-Tee

(lose auch in Packungen)

empfehlen **Emil Satt.**

Hierzu eine Beilage.

Spar- und Credit-Verein zu Belgard.

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Bilanz-Conto am 31. Dezember 1912.

Aktiva.

Wechsel-Conto	
Ausstehende Wechselforderungen	817040,20
Kassa-Konto	
Barbestand der Kasse	10081,95
Utenfilien-Konto	
Geschäftsutenfilien	300,—
Effekten-Konto	
Deutsche Reichsanleihe	45760,—
Diskonto-Konto	
Rückständige Zinsen	58,15
Einlagen-Konto	
Bei andern Banken	195000,—

Mark 1068240,30

Passiva.

Reserve-Fonds-Conto	
Bestand ultimo 1911	37403,—
Zugang im Jahre 1912	2080,—
Spezial-Reservefonds-Conto	
Bestand ultimo 1911	34431,35
Zugang im Jahre 1912	7493,80
	41925,15
Kursverlust an Effekten	2340,—
Guthaben-Conto	
Bestand ultimo 1911	45758,25
Zugang im Jahre 1912	4007,85
	49766,10
Zurückgezahlt im Jahre 1912	3562,35
Einlagen-Conto	
Bestand ultimo 1911	885402,70
Zugang im Jahre 1912	183322,40
	1068725,10
Zurückgezahlt im Jahre 1912	173341,10
Diskonto-Conto	
Am Jahresschluß fällige Zinsen für Spareinlagen	35804,05
Ueber den 31. Dezember cr. hinaus voraus erhobene Wechselzinsen	3864,65
Remunerations-Conto	
Tantieme der Beamten	7036,40
Verbandsbeiträge	289,30
Kalkulatorgebühren	90,—
Reichsbank	
Auf Lombard-Conto	500,—

Mark 1068240,30

Gewinn- und Verlust-Konto.

Einnahme.

Ueber den 31. Dezember 1911 hinaus voraus erhobene Wechselzinsen	411,—
Zinsen von den Vorschüssen de 1912	59866,40
Rückständige Zinsen auf Vorschüsse	58,15

Mark 64035,55

Ausgabe.

Rückständige Zinsen de 1911	—,60
Zinsen für vollerbobene Spareinlagen	801,15
Geschäftsunkosten im Laufe des Jahres	3819,40
Fällige Zinsen für Spareinlagen	35804,05
Ueber den 31. Dezember cr. hinaus voraus erhobene Wechselzinsen	3864,65
Ueberweisung zum Reservefonds	2000,—
Ueberweisung zum Spezial-Reservefonds	7493,80
Tantieme der Beamten, Verbände und Kalkulatoren	7415,70
7% Dividende an die Mitglieder	2836,20

Mark 64035,55

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1911	189,
Neu hinzugetreten im Laufe des Jahres	11,
	200.
Ausgeschlossen sind dagegen	7,
Mitgliederstand am 1. Januar 1913	193.

Der Vorstand.

Gustav Klemp,
Direktor.

Carl Villnow,
Rentant.

Albert Bannatz,
Kontrollleur.

Frische Mollereibutter
empfehl.

Sardellenbutter, Anchovy-Paste,
feinste gepflegte Sardellen
empfehl.

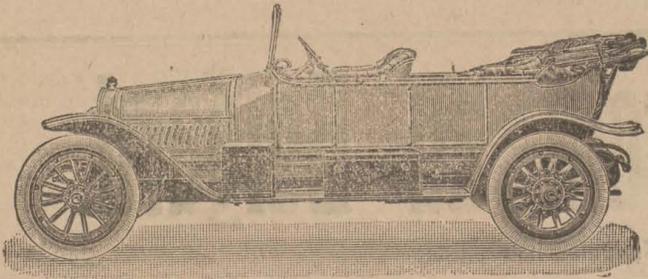
Blumenkohl
(große zarte Köpfe),
empfehl.

Messina-Äpfelzinen

empfehl.

Emil Batt.

Opel-Motowagen



iefert allerbilligst

W. Schneemann jun.,

Heerstraße 28.

Lager aller Art Zubehör- und Ersatzteile
für Automobile.

Ständiges Lager von

Continental-Automobil-Reifen
und **-Luftschläuchen**
jeder Größe.

Vertreter der Opel-Automobil-Werke in
Müffelsheim.

Bleichsucht

und deren Folgeerscheinungen,
wie Kopfschmerz, Niedergeschlagenheit, Nervosität etc. machen einer
bleibenden Gesundheit Platz bei Gebrauch von

Hämatogen-Möwenmarke.

(Per Flasche 2,00 Mark)

Gebr. Breidenbach,

Belgard.

Bastian & Noack,

Gold und Silberwaren-Handlung,
Friedrichstraße 7

empfehlen ihr reichhaltiges Lager in

Schmucksachen aller Art

in Gold-, Silber und Doublé, wie:
Armbänder, Broschen, Colliers, Uhrketten,
Ringe etc.

zu billigsten Preisen, sowie

Trauringe

in jedem Goldgehalt.

Grosse Auswahl in

**Bestecken, Tafelgeräten und sonstigen
Gebrauchsartikeln**

in Silber, Alfenide und Nickel.

Optische Sachen

wie:

Brillen, Pincenez etc.

in Gold, Doublé und Nickel.

Gravierungen sowie sämtliche Reparaturen
gut und billig.

Zur Einsegnung

empfiehlt

Bernhard Jacob

Gesangbücher, Bilder und Karten
in reichhaltiger Auswahl zu billigsten Preisen.

Bis Ostern kommen Geschenkartikel, wie
Lederwaren, Schreibzeuge,
ff. Briefpapiere

zu ermäßigten Preisen zum Verkauf.

Jedes Gesangbuch wird unentgeltlich in modernster
— — Weise mit Namenszug versehen. — —

Einen Posten Tischläufer

in hübschen Mustern, zum Aussuchen, Stück 65 Pf., ca. 3 Mtr. lang.

Zur Einsegnung

empfehle ich

schwarze und farbige Kleiderstoffe

in besten Qualitäten und modernen Geweben.

Ferner empfehle ich zu Einsegnungs-Anzügen

**schwarze Anzugstoffe in Tuchkammgarne und
Cheviots, sowie fertige Anzüge in jeder Größe**
zu sehr billigen Preisen.

Isidor Jacobsohn.

Moderne Anzugstoffe!

Anzüge für Herren und Knaben,

weiße und farbige Westen,

Kragen, Stulpen, Servietens, Kravatten

empfehle in großer, neuer Auswahl.

Louis Jacoby.

Soeben erschienen:

Favorit-Moden-Album

für Frühling und Sommer 1913.

Preis 60 Pfg.

„Elite“, Großes Pariser Modenalbum

für Frühling und Sommer 1913.

Preis 2 Mark

Vorrätig in

Th. Heller's Buchhandlung.

Soeben erschienen:

Prinz Ernst August

und seine Braut

Prinzessin Viktoria Luise.

Offizielle vom Kaiserlichen Hause genehmigte
Original-Aufnahme.

Vorrätig in

Th. Heller's Buchhandlung.

Gesetzlich vorgeschriebene

Fleischkontrollbücher

empfiehlt

Max Wahrendorff, Buch- und Papierhandlung.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemm in Belgard.